

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

31.03.1998

**Geschäftszahl**

96/13/0121

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1994/02/23 92/15/0158 1

**Stammrechtssatz**

Die Frage, ob bzw inwieweit die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers überhöht sind, ist in erster Linie durch einen Vergleich mit den Bezügen von Geschäftsführern zu lösen, die eine mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer annähernd vergleichbare Tätigkeit entfalten, ohne aber Gesellschafter der von ihnen geleiteten Gesellschaft zu sein. Sollte solchermaßen keine ausreichende Vergleichsmöglichkeit bestehen, so können auch andere Anhaltspunkte zur Lösung der Frage nach der Angemessenheit der Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers herangezogen werden, wie etwa die Überlegung, daß auch ein an der Gesellschaft unbeteiligter Geschäftsführer im Wirtschaftsleben bei gleicher Leistung grundsätzlich NICHT GERINGER entlohnt wird als ein Angestellter, der nicht Geschäftsführer ist. Das Haftungsrisiko des Geschäftsführers und die (gute wie schlechte) Ertragslage eines Unternehmens sind zu berücksichtigen (Hinweis E 12.4.1983, 82/14/0207, VwSlg 5775 F/1983). Zweck des Innenvergleiches bzw Außenvergleiches ist, festzustellen, was für die gleichen Leistungen an gesellschaftsfremde Personen gezahlt werden müßte (Hinweis E 6.5.1980, 1217, 1306/79; E 10.4.1973, 1632/72, VwSlg 4528 F/1973), was wiederum von objektiven Betriebsmerkmalen (Branche, Umsatz, wirtschaftlicher Gewinn, Anzahl der Beschäftigten) abhängt (Hinweis E 20.9.1983, 82/14/0273,0274,0283); der Prüfung wohnt wie bei einer Schätzung ein gewisses Unsicherheitsmoment inne.

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

96/13/0122